



Gemeindeamt Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg
Telefon 04276 / 2310-0, Telefax 04276 / 5042, DVR.-Nr. 0025712

Zahl : 920-5/2003-P

Himmelberg, 11. Dezember 2003

Betreff: Verordnung Hundeabgabe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 11. Dezember 2003 Zahl :920-5/2003-P, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird.

Gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch Landesgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

1. Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
2. Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

1. Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Schuldner

1. Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinden einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
3. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

4. Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gem. § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
5. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gem. § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 4 Ausmaß

Die Höhe der Hundeabgabe beträgt jährlich

- | | | |
|---|---|-------|
| a) für das Halten eines Hundes | € | 15,-- |
| b) für das Halten eines weiteren Hundes, je Hund | € | 30,-- |
| c) für das Halten eines Wachhundes oder eines Hundes, der in
Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | € | 15,-- |
| d) für das Halten jedes weiteren Wachhundes oder jeden weiteren
Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird .. | € | 10,-- |

§ 5 Befreiungen

1. Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen und von Schweißhunden in von der Kärntner Jägerschaft anerkannten Bereichshundestationen befreit.
2. Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 6 Abgabenbescheid

1. Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabspflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
2. Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 7 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 8 Meldung

1. Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
2. Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
3. Die Abgabenschuld erlischt am Fälligkeitstag des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 9 Hundemarken

1. Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
2. Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
3. Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
4. Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
5. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Hause gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2004 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27. 11. 1981 Zahl: 9-941-6/1981 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

(Heimo Rinösl)